



## Änderungsantrag

### Fraktion der Freien Demokraten

zu Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Open-Data-Gesetz

in der Fassung der Beschlussempfehlung

Drucksache 20/6648 zu Drucksache 20/5471

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Digitales und Datenschutz wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 § 4a wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "Die Behörden des Landes" die Wörter ", der Landkreise und der Kommunen gemäß § 4a HGO Abs. 1 sowie Unternehmen in öffentlicher Hand" eingefügt.
  - b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern "Auch Kommunen" die Wörter "die durch Satz 1 nicht erfasst sind" eingefügt.
  - c) In Abs. 6 Nr. 2 werden die Wörter "sinnvoll und" gestrichen.
  - d) In Abs. 9 wird nach den Wörtern "zuständige Ministerium" folgender Satz eingefügt:

"Der Chief Information Officer des Landes Hessen ist zentraler Open-Data-Koordinator für die Landes- und die Kommunalverwaltung und Ansprechstelle für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und zivilgesellschaftliche Institutionen."
  - e) Es wird folgender neuer Abs. 11 angefügt:

"(11) Das Land stellt sicher, dass das Konnexitätsprinzip gewahrt bleibt. Es hat daher die Kosten der einmaligen Bereitstellung der Daten sowie wiederkehrende Kosten zur Sicherung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur effizienten Bereitstellung, Pflege und Aktualisierung der Daten, insbesondere für einen Austausch von Daten innerhalb und zwischen den Behörden des Landes und der Kommunen, zu tragen."
2. Art. 1 § 4b wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Evaluation, Erlass von Rechtsverordnungen"
  - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwölf Monate über die Erfahrungen in Bezug auf die Open-Data-Regelung. Der Open-Data-Bericht wird erstmals zu Beginn des zweiten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahres vorgelegt."
  - c) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

"(2) Die Anwendung des Open-Data-Gesetzes ist drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Hessischen Landtag bestellt wird, zu evaluieren."
  - d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

**Begründung:**Zu Nr. 1 Buchst. a und b

Der Großteil des öffentlichen Datenschatzes liegt in der Hand der Kommunen. Wenn die bei den Kommunen vorliegenden Daten der Öffentlichkeit in gleichem Maße zur Verfügung stehen wie jene der Landesbehörden, steigt der Nutzen für die Allgemeinheit. Die vorgenommene Änderung gewährleistet, dass dieser Datenschatz in angemessenem Umfang gehoben werden kann, denn die in Nr. 1 definierten Landkreise und kreisfreien Städte sind aufgrund ihrer personellen Ausstattung dazu in der Lage, den durch die Bereitstellung der Daten entstehenden Mehraufwand zu leisten. Auch kleinere Kommunen haben die Möglichkeit, ihre Daten im Sinne des Open-Data-Gesetzes bereitzustellen. Eine Pflicht gilt hier nicht. Öffentliche Unternehmen, wie Verkehrsverbände, müssen aus Gründen der Gerechtigkeit im Wettbewerb mit privaten Personenbeförderungsunternehmen und Mobilitätsplattformen ihre Daten ebenfalls bereitstellen.

Zu Nr. 1 Buchst. c

Die Bereitstellung der Daten in offenen, zugänglichen, auffindbaren und interoperablen Formaten ist essenzielle Voraussetzung für eine umfassende Nutzung der Daten durch Unternehmen und Zivilgesellschaft. Die Bereitstellung in dieser Form ist demnach grundsätzlich sinnvoll.

Zu Nr. 1 Buchst. d

Mit dem eingefügten Satz wird die Verantwortung für die Koordinierung der Bereitstellung von Daten innerhalb der Landesregierung präzisiert. Der Chief Information Officer (CIO) ist ohnehin bereits für die Gesamtkoordination der IT-Strategie des Landes zuständig und kann somit als Ansprechpartner für die Koordinatorinnen und Koordinatoren in den Ministerien dienen.

Zu Nr. 1 Buchst. e

Mit der Bereitstellung der Daten durch die Kommunen und der Pflege der Datensätze gehen Kosten einher, dies gilt auch für die Kommunen, die durch das Land zur Bereitstellung verpflichtet werden. Im Sinne des Art. 137 (6) HV erklärt sich der Landesgesetzgeber verantwortlich für die Finanzierung des Mehraufwandes, der sich aus der Bereitstellung und Aufbereitung der Daten ergibt. Gleichwohl soll dazu beigetragen werden, Daten künftig bereits so zu erheben, dass eine Bereitstellung möglichst aufkommensneutral möglich sein wird.

Zu Nr. 2 Buchst. a

Die Änderung wurde aufgrund der in Nr. 8 hinzugefügten Evaluation nötig.

Zu Nr. 2 Buchst. b

Der Berichtszeitraum wird um zwei Jahre verkürzt, um den kurzen Entwicklungszyklen im digitalen Raum Rechnung zu tragen. Daraus resultiert auch die Notwendigkeit, den erstmaligen Bericht früher zu veröffentlichen, um gegebenenfalls aufgekommene Missstände frühzeitig beheben zu können.

Zu Nr. 2 Buchst. c

In der wissenschaftlichen Evaluation soll neben der allgemeinen Wirkung insbesondere die Öffnung des Open-Data-Gesetzes für die Kommunen evaluiert werden. Auf Basis der Evaluation soll eine Entscheidung über die weitere Öffnung der Verpflichtung zu Veröffentlichung von Daten im Sinne dieses Gesetzes gegenüber den Kommunen getroffen werden.

Zu Nr. 2 Buchst. d

Redaktionelle Anpassung.

Wiesbaden, 25. Januar 2022

Der Fraktionsvorsitzende:  
**René Rock**